

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Herrn Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Vorsteher WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

22. September 2015

Anhörung zur Verordnung über die Weiterbildung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Verordnung über die Weiterbildung.

1. Erwägungen

Wir begrüssen die Bestrebungen des Bundes, mit dem Weiterbildungsgesetz (WeBiG) den Bereich der Weiterbildung bildungssystematisch klarer einzuordnen (als „nicht-formale Bildung“) und die Rahmenbedingungen für die Weiterbildung und das „lebenslange Lernen“ zu fördern. Dementsprechend begrüssen wir die Konkretisierung des WeBiG durch den vorgelegten Verordnungsentwurf in den beiden Bereichen „Finanzhilfen an Organisationen der Weiterbildung“ (1. Abschnitt der Verordnung) und „Finanzhilfen für den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener“ (2. Abschnitt).

1.1 Organisationen der Weiterbildung

Organisationen der Weiterbildung (und damit nicht Bildungsanbieter von Weiterbildung) sollen gemäss Artikel 12 des WeBiG für Informations- und Koordinationsaufgaben, für die Qualitätssicherung und -entwicklung sowie für die Entwicklung von Weiterbildungen Finanzhilfen beim SBFI beantragen können. Im Verordnungsentwurf werden diese Leistungen in Artikel 2 Absatz 1 wie folgt umschrieben:

- Information der Öffentlichkeit über Themen der Weiterbildung, insbesondere Massnahmen zur Sensibilisierung für lebenslanges Lernen;
- Koordinationsleistungen, die das Weiterbildungssystem stärken, namentlich im Rahmen von Netzwerken;
- Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung sowie zur Entwicklung der Weiterbildung von überwiegendem öffentlichem Interesse.

Im Vergleich zur Formulierung im WeBiG werden die Leistungen, die mit Finanzhilfen unterstützt werden, im Verordnungsentwurf kaum konkretisiert. Die Formulierung in Artikel 2 des Verordnungsentwurfs ist zu offen. Angesichts der Breite des Weiterbildungsbereichs und der

grossen Anzahl von Bildungsanbietern müssen die Informations- und Koordinationsaufgaben, die Massnahmen der Qualitätssicherung und –entwicklung und die Massnahmen zur Entwicklung der Weiterbildung, an welche Finanzhilfen ausgerichtet werden sollen, in der Verordnung klarer definiert werden.

Wir vermissen im Bereich der Förderung der Organisationen der Weiterbildung den Einbezug weiterer Bildungspartner, z.B. der Kantone und teilweise auch der Organisationen der Arbeitswelt. Eine Einbindung in diese übergeordnete Ausrichtung des Weiterbildungsbereichs analog der Bestimmung in Artikel 8 für den Bereich der Grundkompetenzen Erwachsener würden wir begrüssen.

Wir regen deshalb an, auch im Bereich der Organisation der Weiterbildung strategische Ziele festzulegen und die finanzielle Unterstützung daran auszurichten.

1.2 Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener

Wir begrüssen die Konkretisierung der Finanzhilfen im Bereich des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener, schliesslich bilden diese die Grundvoraussetzung für lebenslanges Lernen und somit auch für die individuelle Weiterbildung. Zudem ist bei den unteren Bildungsniveaus ein grösserer Nachholbedarf für Weiterbildungen auszumachen.

Wir begrüssen auch die von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt gemeinsam festzulegenden strategischen Ziele und deren periodische Überprüfung. Eine gemeinsame Vision und eine funktionierende interinstitutionelle Zusammenarbeit in den Bereichen Entwicklung, Durchführung und Förderung sind unabdingbar zur erfolgreichen Umsetzung des WeBiG. Insgesamt sind die im zweiten Abschnitt des Verordnungsentwurfs formulierten Regelungen zweckmässig und folgerichtig.

Wir danken Ihnen für die Entgegennahme unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber